

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/ 4207

Dresden, 4. Mai 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9459

Thema: Beobachtung und Einstufung der vorgeblichen (aufgelösten) Interessengemeinschaft in der AfD "Der Flügel" als erwiesen extremistische Bestrebung durch das LfV-Sachsen nach den Urteilen des VG Köln, zugleich Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/8151

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem Artikel der ‘Dresdner Neuste Nachrichten’ vom 21.03.2022 mit dem Titel ‚Sammelwut beim Verfassungsschutz: Illegale Daten von Abgeordneten gelöscht‘ heißt es u.a.: ‘Zugleich erklärt die Behörde gegenüber den DNN: Eine Löschung erfolge ‚nicht für Abgeordnete, die der Verfassungsschutz von Gesetzes wegen beobachten darf‘. In Sachsen trifft dies aktuell nur auf den ‚Flügel‘ innerhalb der AfD zu. Der Verfassungsschutz sieht die Gruppe, die sich offiziell aufgelöst hat, als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung an. [...] In Sachsen werden rund 1400 AfD Mitglieder zum ‚Flügel‘ gezählt.’

Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Köln 13 K 207/20 (Einstufung des sog. ‚Flügels‘) und 13 K 325/21 (Mitgliederzahl des sog. ‚Flügels‘) ist die Einstufung des ‚Flügels‘ durch das BfV als ‚gesichert extremistische Bestrebung‘ nach der formalen Auflösung des ‚Flügels‘ rechtswidrig, ebenso unzulässig ist die Mitteilung, der ‚Flügel‘ habe 7.000 Mitglieder. Das VG Köln führte dabei insbesondere aus, dass zur Bestimmung und Mitteilung von Mitgliederzahlen mehr erforderlich sei, ‚als die vom Bundesamt zur Begründung seiner Mitteilung angeführte Schätzung der Mitgliederzahl‘.

Als Antwort auf Frage 1. der Drs.-Nr.: 7/8151 (Auf welcher Grundlage ordnete das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bzw. die Staatsregierung der vorgeblichen Interessengemeinschaft in der AfD

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

„Der Flügel“ ein Personenpotential von 1.400) heißt es seitens der Staatsregierung u.a.: „Die Angabe des Personenpotenzials steht nicht für die genaue Zahl namentlich bekannter Personen, sondern ist eine Schätzung, die auch die namentlich nicht bekannten Anhänger des „Flügels“ mit einschließt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wird die vorgebliche (aufgelöste) Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen aktuell weiterhin als erwiesene extremistische Bestrebung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG beobachtet und eingestuft und falls ja, in wie fern ist dies mit der o.g. Entscheidung des VG Köln 13 K 207/20 vereinbar?

Frage 2:

Wie viele Personen, ausgehend von welcher Mitgliederanzahl der AfD Sachsen, werden dieser vermeintlichen (aufgelösten) Interessengemeinschaft der „Flügel“, auf welcher Grundlage, derzeit zugerechnet und falls Grundlage der Bewertung und Mitteilung des Personenpotentials weiterhin „eine Schätzung, die auch die namentlich nicht bekannten Anhänger des „Flügels“ mit einschließt“ ist: In wie fern ist dies mit der o.g. Entscheidung des VG Köln 13 K 325/21 vereinbar, die explizit eine „Schätzung“ für nicht ausreichend erachtet?

Frage 5:

Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung bzw. das LfV-Sachsen aus den o.g. Urteilen des VG Köln über o.g. Fragestellungen hinaus, insbesondere hinsichtlich zukünftiger öffentlicher Mitteilungen bzw. „Erklärungen“ gegenüber Medienvertretern?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5:

Die oben genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln betrifft ein Klageverfahren der Partei Alternative für Deutschland (AfD) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Rechtliche Folgerungen aus der Entscheidung für die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen können deshalb nur aus einer Gesamtschau auf den Entscheidungstenor und die Entscheidungsgründe gezogen werden. Die Entscheidungsgründe sind bislang nicht veröffentlicht und liegen dem LfV Sachsen daher noch nicht vor.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie viele der Personen, welche die „Erfurter Resolution“ und die „Dresdner Erklärung“ unterschrieben hatten, AfD-Mitglieder waren und aktuell noch sind und woher stammen diese Erkenntnisse und auf welcher rechtlichen Grundlage wird insbesondere die Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“ von 2015 noch immer als ein Indikator für das Personenpotential des „Flügels“ herangezogen? (Bitte konkret ausführen, wie dies mit der Rechtsprechung zu vereinbaren ist, wonach regelmäßig für VS Zuordnungen als Zeithorizont lediglich Aktivitäten der jeweils vorangegangenen zwei Jahre heranzuziehen sind)

Der Beantwortung der Fragestellung stehen teilweise gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5 verwiesen.

Frage 4:

Von welchem Zeitpunkt datieren die o.g. Erklärungen des LfV-Sachsen gegenüber den DNN in denen es heißt: „Der Verfassungsschutz sieht die Gruppe, die sich offiziell aufgelöst hat, als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung an. [...] In Sachsen werden rund 1400 AfD Mitglieder zum ‚Flügel‘ gezählt.“?

Das LfV Sachsen erklärte für den oben genannten Beitrag in den Dresdner Neuesten Nachrichten (DNN) am 7. März 2022, dass der „Flügel“ ein rechtsextremistischer Personenzusammenschluss innerhalb der Partei AfD ist. Die Aussagen zum Personenpotential des „Flügels“ waren dem am 5. Oktober 2021 veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2020 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster